

BGer 7B.132/2005 vom 31. Oktober 2005

Bundesgericht, 2005-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.132_2005

FR: TF 7B.132/2005 du 31 octobre 2005

IT: TF 7B.132/2005 del 31 ottobre 2005

Regeste

Einsetzung bzw. Nichtbestätigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Von vornherein nicht eingetreten werden kann auf die Beschwerde insoweit, als der Beschwerdeführer die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend macht (das Recht auf Vernehmlassung sei nur der Bank Y._____ erteilt worden, Art. 8 BV ; sinngemäss auch willkürliche Beweismässigkeit, Art. 9 BV , und Gehörsverletzung, Art. 29 BV). Hierfür wäre grundsätzlich die staatsrechtliche Beschwerde vorbehalten, wobei diese im vorliegenden Fall nicht offen steht (vgl. im Einzelnen Urteil 5P.313/2005, E. 4.2).

E. 1.2

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde auch insofern, als die Aufhebung von Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids (Nichteintreten auf bzw. Gegenstandsloserklärung der kantonalen Beschwerden) beantragt wird, führt doch der Beschwerdeführer entgegen seiner Begründungspflicht nicht im Ansatz aus, welche Bundesrechtssätze und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind (Art. 79 Abs. 1 OG). Mit Bezug auf die V._____ AG hat die Aufsichtsbehörde die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde damit begründet, dass die Wahl eines Ersatzkonkursverwalters nur insoweit nötig und angezeigt gewesen sei, als die U._____ AG in den Ausstand habe treten müssen, weshalb mit deren Rücktritt die Funktion eines Ersatzkonkursverwalters obsolet geworden sei. Ficht nun der Beschwerdeführer diese Gegenstandsloserklärung nicht in gehöriger Weise an, ist in der Sache selbst (dazu E. 3) auf seine Einwände nicht mehr zurückzukommen, soweit er in seiner Funktion als vormaliger Ersatzkonkursverwalter der V._____ AG betroffen ist (vgl. auch E. 2).

E. 1.3

Weil niemand einen Anspruch auf Einsetzung als ausseramtlicher Konkursverwalter hat und diesbezüglich kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse besteht (BGE 112 III 67 E. 2b S. 72), kann auf die Beschwerde schliesslich nicht eingetreten werden, soweit die Aufhebung von Ziff. 3 (Einsetzung allein von S._____ als Konkursverwalter) verlangt wird.

E. 2

Zumindest faktisch bewirkt die Neueinsetzung einer (anderen) Konkursverwaltung die Absetzung des Beschwerdeführers als ausseramtlichen Konkursverwalter; die Aufsichtsbehörde hat denn die entsprechenden Wahlbeschlüsse in Ziff. 2 des Dispositivs auch explizit aufgehoben. Diesbezüglich ist die Beschwerdelegitimation näher zu prüfen.

E. 2.1

Der Beschwerde lässt sich nicht schlüssig entnehmen, wieweit Ziff. 2 des vorinstanzlichen Beschlusses überhaupt angefochten sein soll. Obwohl die Aufsichtsbehörde die Wahlbeschlüsse der Gläubigerversammlungen vom 25. November 2004 in ihrer Gesamtheit aufgehoben hat, beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung nur, soweit er als Ersatzkonkursverwalter der V. _____ AG betroffen sei, worauf aber nicht mehr zurückzukommen ist (vgl. E. 1.2). Aus seinen Ausführungen ergibt sich klar, dass er mit der faktischen Absetzung als Konkursverwalter der W. _____ nicht einverstanden ist. Zumal zwischen sämtlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen eine Sacheinheit besteht, rechtfertigt es sich deshalb, trotz fehlender Kongruenz zwischen Anträgen und Begründung die Absetzung als Konkursverwalter der W. _____ als Beschwerdeobjekt zu behandeln.

E. 2.2

Mit Beschwerde gemäss Art. 19 Abs. 1 SchKG kann jeder Entscheid angefochten werden, mit dem die kantonale Aufsichtsbehörde über Begehren befindet, die gegen eine Massnahme der Betreibungs- oder Konkursbehörden gerichtet sind, oder mit dem sie selbst eine Massnahme anordnet (BGE 128 III 156 E. 1c; 129 III 400 E. 1.1). Ausgehend von dieser Definition hat das Bundesgericht befunden, dass ein Dritter, dem als Hilfsperson des Betreibungsamtes die Verwaltung einer Liegenschaft oblag, gegen die Auflösung des betreffenden Auftrages Beschwerde im Sinn von Art. 19 SchKG erheben kann (BGE 129 III 400). Ebenso ist der ausseramtliche Konkursverwalter zur Beschwerde legitimiert, wenn der Entscheid in die eigenen materiellen oder persönlichen Interessen eingreift (BGE 119 III 4 E. 1), insbesondere, wenn er seine Entschädigung betrifft (BGE 130 III 611 E. 1.1 S. 614; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Aufl., § 6 N. 79). Folglich kann sich der Beschwerdeführer mit Beschwerde gegen die faktische Absetzung als ausseramtlicher Konkursverwalter zur Wehr setzen (BGE 128 III 156 E. 1c S. 158 unten; vgl. auch BGE 119 III 118 E. 4 S. 122). Nicht einschlägig ist die von der U. _____ AG geltend gemachte Rechtsprechung, wonach die Konkursverwaltung nur dann zur Beschwerde ans Bundesgericht legitimiert ist, wenn sie Interessen der Konkursmasse oder fiskalische Interessen des Staates vertritt (BGE 108 III 79 ; 116 III 32 E. 1). Diese Rechtsprechung betrifft den Fall, dass ein Betreibungs- oder Konkursorgan selbst eine Verfügung erlassen hat und diese von der kantonalen Aufsichtsbehörde auf Beschwerde hin aufgehoben wird. Vorliegend hat jedoch die kantonale Aufsichtsbehörde kraft ihrer Aufsichtsfunktion eine ausserhalb des seinerzeitigen Verfahrensgegenstandes liegende Massnahme getroffen, welche unmittelbar die eigenen materiellen und persönlichen Interessen des Beschwerdeführers berührt; diesfalls ist er - wie ausgeführt - zur Beschwerde legitimiert.

E. 2.3

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde insofern grundsätzlich eingetreten werden kann, als der Beschwerdeführer die faktische Absetzung als ausseramtlicher Konkursverwalter von der W. _____ rügt. Diesbezüglich kann er Gesetzesverletzungen und Überschreitungen bzw. Missbrauch des Ermessens rügen (Art. 19 Abs. 1 SchKG).

E. 3

Der Beschwerdeführer behauptet unrichtige Tatsachenfeststellungen (dazu E. 3.2) und macht eine Verletzung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG (dazu E. 3.3) sowie

Ermessensmissbrauch geltend (dazu E. 3.4). Sodann rügt er eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG (dazu E. 3.5).

E. 3.1

Im Zusammenhang mit der Absetzung ist vorab zu bemerken, dass der Beschwerdeführer nicht etwa eine Verletzung von Art. 237 Abs. 2 i.V.m. Art. 253 Abs. 2 SchKG (grundsätzliche Zuständigkeit der Gläubigerversammlung zur Wahl der Konkursverwaltung) geltend macht, sondern im Gegenteil das aufsichtsrechtliche Einschreiten - das er im Übrigen in der von ihm mitunterzeichneten Vereinbarung vom 25. Januar 2005 selbst verlangt hat - anerkennt und ein gleiches Vorgehen auch vom Bundesgericht wünscht. Die Kompetenzattraktion der kantonalen Aufsichtsbehörde wird zwar in der Vernehmlassung der Gläubigerausschüsse sinngemäss kritisiert. Indes hätten diese selbst Beschwerde erheben können; im Rahmen der Vernehmlassung lässt sich der Beschwerdegegenstand nicht ausdehnen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hatte im kantonalen Verfahren mehrmals Gelegenheit (Beschwerde, Ergänzung und Noveneingabe in Sachen V. _____ AG; Vernehmlassung als Vertreter des Büros zur Beschwerde der T. _____; Vernehmlassung, Noveneingabe und Duplik zur Beschwerde der U. _____ AG in Sachen der W. _____), Sachbehauptungen vorzubringen und Beweismittel einzureichen, weshalb er nicht zu hören ist, soweit er den Sachverhalt aus eigener Sicht schildert und eine unrichtige Tatsachenfeststellung behauptet (Art. 79 Abs. 1 OG). Vielmehr hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die Feststellungen der letzten kantonalen Instanz über die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 SchKG). Möglich wäre einzig das Anbringen offensichtlicher Versehen im Sinn von Art. 63 Abs. 2 OG , was der Beschwerdeführer jedoch nicht geltend macht (BGE 120 III 32 E. 3b S. 36).

E. 3.3

Im Zusammenhang mit der (angeblich krass falschen) Sachverhaltsfeststellung rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Untersuchungsmaxime, wie sie in Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG für das kantonale Verfahren vorgesehen ist. Entgegen der sinngemässen Darstellung des Beschwerdeführers ist die Untersuchungsmaxime weder mit der Beweiswürdigung noch mit dem rechtlichen Gehör gleichzusetzen. Vielmehr bedeutet Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen, dass die urteilende Behörde nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden ist, sondern von sich aus Beweise erheben darf (Rehbinder, Berner Kommentar N. 22 zu Art. 343 OR ; Higi, Zürcher Kommentar, N. 60 zu Art. 274d OR) und Tatsachen in den Prozess einbeziehen kann, die von niemandem behauptet worden sind (BGE 107 II 233 E. 2b S. 236; Cometta, in Kommentar zum SchKG, Band I, N. 26 zu Art. 20a SchKG). Zudem muss die Behörde prüfen, ob die Vorbringen der Parteien schlüssig sind, und sie ist verpflichtet, allfällige Lücken zu schliessen (Brönnimann, Gedanken zur Untersuchungsmaxime, in: ZBJV 1990, S. 354), soweit sie an der Vollständigkeit Zweifel haben muss (BGE 107 II 233 E. 2c S. 236). Für die Untersuchungsmaxime gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ist schliesslich in einem einschränkenden Sinn zu beachten, dass die Erhebungen der Aufsichtsbehörde in einem vernünftigen Rahmen bleiben sollen (BGE 123 III 328 E. 3). Von der Sache her stellen die Vorbringen des Beschwerdeführers zum grössten Teil Gehörsrügen und Kritik an den kantonalen Sachverhaltsfeststellungen bzw. an der Beweiswürdigung dar, wie sie im

Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht unzulässig sind (dazu E. 1). Dies gilt insbesondere für die - ohnehin die V. _____ AG betreffenden - Vorbringen im Zusammenhang mit den Vorgängen in den Büros der Gläubigerausschüsse und der Bevollmächtigung von Q. _____, aber auch für die Behauptung, die Aufsichtsbehörde habe es unterlassen, ihrem Entscheid die vor einem Jahr vorgenommenen Veränderungen betreffend Prozessführung zugrunde zu legen, zumal der Beschwerdeführer anbringt, die richtigen Verhältnisse wären aus den Parteivorbringen hervorgegangen, und deshalb nicht ersichtlich ist, welche weiteren Abklärungen die Aufsichtsbehörde diesbezüglich hätte treffen müssen. Keine Frage der Untersuchungsmaxime, sondern eine solche des rechtlichen Gehörs ist auch das Vorbringen, nach der Eingabe der Vereinbarung vom 25. Januar 2005 hätte eine erneute Anhörung stattfinden müssen, zumal der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern und wozu sich diesbezüglich weitere Sachverhaltsabklärungen aufgedrängt hätten. Nicht Sachverhalts-, sondern Rechtsfrage ist die Stimmkraft der Konsortialbanken, weshalb Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG in diesem Zusammenhang von vornherein nicht verletzt sein kann. Das Vorbringen, die Ausführungen der U. _____ AG hätten nicht beachtet werden dürfen, weil diese infolge Ausübung eines Gestaltungsrechts ausgeschieden sei, geht - abgesehen vom Umstand, dass diese erst auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurücktreten wird - schon deshalb fehl, weil die Untersuchungsmaxime die Anhörung Dritter nicht ver-, sondern unter Umständen gerade gebietet. Nicht einzutreten ist im Übrigen auf die allgemeine Kritik an der Bank Y. _____ und der U. _____ AG. Insgesamt ergibt sich, dass die in Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG statuierte Untersuchungsmaxime nicht verletzt ist.

E. 3.4

In verschiedenster Hinsicht wirft der Beschwerdeführer der Aufsichtsbehörde Ermessensmissbrauch vor. Was er diesbezüglich vorbringt, stellt jedoch wiederum zum grössten Teil Kritik an der kantonalen Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung dar; darauf ist nicht einzutreten. Nicht ersichtlich ist im Übrigen, inwiefern die Aufsichtsbehörde ihr Ermessen dadurch missbraucht haben könnte, dass sie das angeblich gegen den Beschwerdeführer gerichtete rechtsmissbräuchliche Vorgehen der Konsortialbanken bzw. der Bank Y. _____ bei der Stimmabgabe geschützt haben soll, zumal die Klärung der Stimmrechtsfrage für die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Massnahmen nicht von Belang war. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern die Aufsichtsbehörde in missbräuchlicher Weise auf die Ausführungen der U. _____ AG abgestellt haben soll; entgegen den sinngemässen Vorbringen kann Ermessensmissbrauch jedenfalls nicht allein deshalb vorliegen, weil die Aufsichtsbehörde im Ergebnis Massnahmen getroffen hat, die nicht den Anträgen des Beschwerdeführers, sondern denjenigen einer anderen Verfahrenspartei entsprechen.

E. 3.5

Ausgehend von ihren Sachverhaltsfeststellungen bzw. ihrer Beweiswürdigung (Interessenkonflikte insofern, als X. _____ zum Bevollmächtigten der K. _____, die ihre Ansprüche in gewissem Umfang aus der Abtretung von Ansprüchen der T. _____ herleite, geworden sei und damit indirekt auch die Interessen einer Konkursgläubigerin vertreten habe; Vorkommnisse rund um die Wahlbeschlüsse, namentlich gezielte Suche eines Gläubigervertreeters, der sich für die Variante mit einer Konsortialbankstimmte aussprechen würde, sowie Anweisung an Frau R. _____, dem betreffenden Vertreter die Vollmacht zu entziehen, nachdem sich dieser für die Variante mit zwölf Stimmen stark

gemacht hatte) hat die Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführer als befangen betrachtet, und aufgrund des engen Sachzusammenhanges hat sie in beiden Verfahren von seiner Einsetzung als Konkursverwalter abgesehen. Der Aufsichtsbehörde kommt beim Erlass aufsichtsrechtlicher Massnahmen ein weites Ermessen zu. Das Bundesgericht kann folglich einzig überprüfen, ob dieses überschritten oder missbraucht worden ist (Art. 19 Abs. 1 SchKG ; vgl. auch BGE 97 III 121 E. 5; 119 III 118 E. 4). Dies wäre der Fall, wenn die Aufsichtsbehörde Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen hat; aufzuheben und zu korrigieren sind ausserdem Ermessensentscheide, die sich im Ergebnis als offensichtlich unbillig, als in stossender Weise ungerecht erweisen (vgl. BGE 126 III 223 E. 4 S. 228). Ausgehend von den obigen Ausführungen, wonach auf den Sachverhalt abzustellen ist, wie ihn die kantonale Aufsichtsbehörde festgestellt hat, fallen die Rügen des Beschwerdeführers in sich zusammen, zumal die Aufsichtsbehörde auch bei der Anwendung von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG als typischer Blankettnorm auf ihr Ermessen verwiesen ist (Art. 4 ZGB) und der Beschwerdeführer mit Recht nicht geltend macht, Art. 10 Abs. 1 SchKG stehe vom Grundsatz her in keinem Zusammenhang mit der Einsetzung von Konkursorganen, sondern betreffe allein die Frage, wann das eingesetzte Organ bei einzelnen Geschäften in den Ausstand treten müsse. Ob im Übrigen eine gemeinsame Konkursverwaltung die sinnvollste Lösung wäre, wie der Beschwerdeführer vorbringt, kann offen bleiben; das Ermessen ist nicht bereits deshalb überschritten oder missbraucht, weil andere Massnahmen möglicherweise zweckmässiger wären (vgl. BGE 128 II 259 E. 5 S. 280 f. ; 129 I 9 E. 2.1). Jedenfalls durfte die Aufsichtsbehörde zu Recht feststellen, dass die beiden Konkursverfahren grundsätzlich auch von einer einzigen Konkursverwaltung abgewickelt werden können.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Im Beschwerdeverfahren werden weder Gerichtskosten noch Parteientschädigungen gesprochen (Art. 20a Abs. 1 SchKG und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.